



VERWALTUNGSGERICHT DES KANTONS ZUG

SOZIALVERSICHERUNGSRECHTLICHE KAMMER

Mitwirkende Richter: lic. iur. Adrian Willimann, Vorsitz
Dr. iur. Diana Oswald und lic. iur. Judith Fischer
Gerichtsschreiber: lic. iur. Thomas Kreyenbühl

U R T E I L vom 28. Mai 2024
gemäss § 29 der Geschäftsordnung

in Sachen

A. _____
Beschwerdeführer

gegen

Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Röntgenstrasse 17, Postfach,
8087 Zürich
Beschwerdegegnerin

betreffend

Alters- und Hinterlassenenversicherung
(Schadenersatz gemäss Art. 52 AHVG)

S 2022 76

A. A. _____ war seit dem 4. November 2008 Mitglied des Verwaltungsrats der B. _____ AG (vormals C. _____ AG und D. _____ AG), welche die Projektierung von E. _____ bezweckte (www.zefix.ch). Mit Statutenänderung vom F. _____ verlegte die Gesellschaft den Sitz von G. _____ nach Zürich (AK-act. 1). Ab dem 1. Oktober 2011 war sie als beitragspflichtige Arbeitgeberin der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich (SVA Zürich), Ausgleichskasse, angeschlossen (vgl. AK-act. 3). Mit Statutenänderung vom H. _____ verlegte die B. _____ AG den Sitz von Zürich nach I. _____. Mit Entscheid vom J. _____ gewährte der Einzelrichter am Kantonsgericht Zug der B. _____ AG eine provisorische Nachlassstundung bis zum K. _____. Mit Entscheid vom L. _____ eröffnete der Einzelrichter am Kantonsgericht Zug über die B. _____ AG den Konkurs (www.zefix.ch). Im Juli 2016 führte die SVA Zürich bei der B. _____ AG in Liquidation eine Arbeitgeberkontrolle für die Periode 2011 bis 2015 durch (AK-act. 158). Mit Entscheid vom M. _____ stellte der Einzelrichter am Kantonsgericht Zug das Konkursverfahren mangels Aktiven ein (AK-act. 165/22). Mit Verfügung vom 19. Juli 2019 verpflichtete die SVA Zürich A. _____ gestützt auf Art. 52 AHVG als Einzelhafter zur Bezahlung von Schadenersatz für entgangene Lohnbeiträge der Jahre 2013 bis 2015 (inkl. Nebenkosten) in der Höhe von Fr. 39'842.15 (AK-act. 164). Die dagegen von A. _____ am 14. September 2019 erhobene Einsprache (AK-act. 168) wies die SVA Zürich mit Entscheid vom 16. April 2021 (AK-act. 182) ab.

B. Dagegen erhob A. _____ am 19. Mai 2021 beim Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde mit folgendem Rechtsbegehren (act. 1 S. 2):

1. Die Verfügung der Ausgleichskasse AHV vom 19. Juli 2019 sei aufzuheben, und es sei festzustellen, dass keine Schadenersatzpflicht besteht.
2. Die Kosten seien auf die Staatskasse zu nehmen, soweit solche anfallen.
3. Dem Beschwerdeführer sei eine Parteientschädigung zuzusprechen.

In prozessualer Hinsicht ersuchte der Beschwerdeführer um die Anordnung eines zweiten Schriftenwechsels (act. 1 S. 2).

C. Die Beschwerdegegnerin beantragte mit Vernehmlassung vom 19. August 2021 die Abweisung der Beschwerde (act. 4).

D. Mit Replik vom 29. November 2021 hielt der Beschwerdeführer an seinen Anträgen fest (act. 8). Die Beschwerdegegnerin teilte am 18. Januar 2022 mit, dass sie auf das Einreichen einer Duplik verzichte (act. 10).

E. Mit Beschluss AK.2021.00004 vom 11. März 2022 trat das Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich auf die Beschwerde mangels örtlicher Zuständigkeit nicht ein und überwies die Akten an das Verwaltungsgericht des Kantons Zug (act. 12).

F. Mit Verfügung vom 13. Juni 2022 auferlegte das Verwaltungsgericht des Kantons Zug dem Beschwerdeführer für das vorliegende Verfahren einen Kostenvorschuss von Fr. 3'000.–, welchen dieser fristgerecht beglich (act. 13 f.).

G. Mit Schreiben vom 1. Juli 2022 hielt das Verwaltungsgericht des Kantons Zug fest, dass der Schriftenwechsel bereits vor dem Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich durchgeführt worden sei. Der Fall sei bearbeitungsreif (act. 15).

Das Verwaltungsgericht erwägt:

1. Gegen Schadenersatzverfügungen nach Art. 52 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG; SR 831.10) kann ein Betroffener gemäss Art. 52 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) Einsprache erheben. Die Beschwerde gegen den Einspracheentscheid nach Art. 56 Abs. 1 ATSG ist gemäss Art. 52 Abs. 5 AHVG und in Abweichung von Art. 58 Abs. 1 ATSG beim Sozialversicherungsgericht am Wohnsitz des Arbeitgebers, bei einer juristischen Person am Sitz, konkret am letzten Sitz der Gesellschaft, zu erheben. Der Wohnsitz des in Anspruch genommenen Organs ist unbeachtlich (vgl. BGE 109 V 97). Das Verwaltungsgericht des Kantons Zug beurteilt als einzige kantonale Gerichtsstanz Beschwerden und Klagen aus dem Gebiete der eidgenössischen Sozialversicherung, für welche das Bundesrecht eine kantonale Rechtsmittelinstanz vorsieht (§ 77 Abs. 1 und § 82 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes [VRG; BGS 162.1]). Die B._____ AG hatte ihren Sitz zuletzt in I._____. Somit ist das Verwaltungsgericht des Kantons Zug für die Beurteilung der Beschwerde örtlich und sachlich zuständig. Der angefochtene Einspracheentscheid vom 16. April 2021 wurde dem Beschwerdeführer am 19. April 2021 zugestellt (act. 1 S. 2). Damit erweist sich die am 19. Mai 2021 verfasste und gleichentags der Post übergebene Beschwerde als im Sinne von Art. 60 Abs. 1 ATSG (30-tägige Beschwerdefrist) fristgerecht. Der Beschwerdeführer ist durch den angefochte-

nen Einspracheentscheid berührt und kann sich auf ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung berufen, weshalb er zur Beschwerde legitimiert ist. Die Beschwerdeschrift entspricht sodann den übrigen formellen Anforderungen, weshalb sie zu prüfen ist. Die Beurteilung erfolgt auf dem Zirkulationsweg gemäss § 29 der Geschäftsordnung des Verwaltungsgerichtes (GO VG; BGS 162.11).

2.

2.1 Die Beschwerdegegnerin begründete den angefochtenen Entscheid damit, dass der Beschwerdeführer zumindest ab dem N. _____ bis zum Konkurs der B. _____ AG Mitglied des Verwaltungsrats mit Einzelzeichnungsberechtigung gewesen sei. Der von der Beschwerdegegnerin geltend gemachte Schaden in der Höhe von Fr. 39'842.15 setze sich aus Lohnbeiträgen der Jahre 2013 bis 2015, Verwaltungskostenbeiträgen, Verzugszinsen, Mahnkosten und Betreuungskosten zusammen. Die B. _____ AG respektive der Beschwerdeführer als Mitglied des Verwaltungsrats hätten Kenntnis von der gesetzlichen Abrechnungs- und Beitragspflicht haben müssen. Auch wenn der Beschwerdeführer die Geschäftsführung delegiert habe und diese grösstenteils durch die Tochtergesellschaft D. _____ GmbH besorgt worden sei, hätten ihm als formellem Organ Überwachungs- und Kontrollpflichten obliegen. Indem er diese Pflichten nicht wahrgenommen habe, habe er grobfahrlässig gehandelt. Ob der Beschwerdeführer den Schaden zivilrechtlich gegenüber der D. _____ GmbH und deren Organen geltend machen wolle, sei ihm überlassen. Der Ausgang des Strafverfahrens gegen andere Angestellte der P. _____ sei für das vorliegende Verfahren irrelevant. Allfällige kriminelle Machenschaften anderer könnten den Beschwerdeführer nicht entlasten. Schliesslich habe das ihm vorzuwerfende Verhalten zum Schaden der Beschwerdegegnerin geführt. Damit sei auch der adäquate Kausalzusammenhang erstellt (AK-act. 182).

2.2 Der Beschwerdeführer machte demgegenüber geltend, dass er zunächst die Höhe des Ausstandes bestreite. Die Beschwerdegegnerin sei bei der Berechnung der Beiträge von zu hohen Lohnsummen ausgegangen. Zudem seien in den Abrechnungen der Beschwerdegegnerin vom 18. Juli 2019 für die Jahre 2013 und 2014 zu Unrecht Giro-Rückzahlungen addiert statt abgezogen worden. Nicht zu berücksichtigen seien auch die in diesen Abrechnungen enthaltenen Überträge, die im Kontoauszug vom 18. Juli 2019 nicht ausgewiesen würden. Im Weiteren sei darauf hinzuweisen, dass die B. _____ AG über verschiedene Tochtergesellschaften verfügt habe. Eine dieser Gesellschaften sei die D. _____ GmbH mit Sitz in O. _____, W. _____, gewesen. Diese Gesellschaft sei die (operative) Managementgesellschaft der P. _____ gewesen. Sie habe 75 % an

der Q._____ AG gehalten, welche im Mai 2013 eine an der R._____ Börse gelistete und auch an allen sonstigen S._____ Börsen gehandelte Anleihe/Schuldverschreibung über EUR T._____ begeben habe. Die Q._____ AG habe unter anderem einen Dienstleistungsvertrag mit der D._____ GmbH abgeschlossen, welcher der D._____ GmbH ausreichend Mittel zugeführt habe, um die P._____ samt Muttergesellschaft zu betreiben und zu finanzieren. Der Beschwerdeführer habe davon ausgehen dürfen, dass die D._____ GmbH die fälligen AHV-Beiträge allein schon aus den Einnahmen aus diesem Dienstleistungsvertrag hätte begleichen können. Die D._____ GmbH habe die Zahlungen zwar nicht immer rechtzeitig geleistet, die Verbindlichkeiten der Muttergesellschaft B._____ AG aber immer geregelt. Ab Mai 2014 sei es aufgrund von Unregelmässigkeiten im Zusammenhang mit der Ausgabe der Anleihe der Q._____ AG in den P._____ -Gesellschaften zu Liquiditätsproblemen und Zahlungsschwierigkeiten gekommen. Die Staatsanwaltschaft U._____ habe diesbezüglich noch im Mai 2019 ein Ermittlungsverfahren durchgeführt, welches sich nach dem Kenntnisstand des Beschwerdeführers hauptsächlich gegen V._____, den Chief Financial Officer (CFO) der P._____, sowie weitere Personen, die mit ihm zusammengewirkt hätten, gerichtet habe. V._____ habe sich zudem weitere strafrechtlich relevante Verfehlungen geleistet, welche unmittelbar die D._____ GmbH betroffen hätten. Diese und weitere Beteiligte hätten gegen V._____ am 2. März 2015 und am 27. April 2015 Strafanzeigen eingereicht, wobei die Verfahren schliesslich eingestellt worden seien. Weshalb die konkreten Vorwürfe gegen V._____ wegen privaten Kreditbetrugs, Urkundenfälschung etc. nicht zur Anklage geführt hätten, entziehe sich der Kenntnis des Beschwerdeführers. Das erwähnte Ermittlungsverfahren habe zur Folge gehabt, dass sämtliche Konten der S._____ P._____ -Gesellschaften über mehrere Wochen durch richterliche Kontosperrung blockiert gewesen seien. Anschliessend sei auch der Dienstleistungsvertrag seitens der Q._____ AG nicht mehr bedient worden, da die eingesetzten Treuhänder das der Q._____ AG zustehende "Working Capital" aus den Anleiheerlösen nicht mehr freigegeben hätten. Die leitenden Organe der P._____ in W._____ (ohne V._____) hätten den Betrieb noch eine gewisse Zeit mit privaten Mitteln, die sie eingeschossen hätten, aufrechterhalten können. Da die Staatsanwaltschaft auch die Akten im Zusammenhang mit dem genannten Ermittlungsverfahren beschlagnahmt habe, sei im Sommer 2015 an eine Fortsetzung der Geschäftstätigkeit nicht mehr zu denken gewesen. Am 3. August 2015 habe der Geschäftsführer der X._____ GmbH (vormals D._____ GmbH) beim Amtsgericht U._____ ein Insolvenzbegehren gestellt. Das Insolvenzverfahren sei am 22. März 2017 eröffnet worden. Die durch die nicht vorhersehbaren strafbaren Handlungen, namentlich von V._____, verursachte Illiquidität sei der

Grund gewesen, weshalb die D. _____ GmbH und damit die P. _____ ihren Verpflichtungen nicht mehr habe nachkommen können. Als die Sache im ersten Quartal 2015 aufgefliegen sei, habe der Beschwerdeführer die Lohnzahlungen an den bei der Muttergesellschaft angestellten CFO V. _____ mit sofortiger Wirkung gesperrt und ihn am 5. März 2015 fristlos entlassen. Die Vorwürfe der Beschwerdegegnerin, wonach der Beschwerdeführer den ihm als Verwaltungsrat obliegenden Kontroll- und Aufsichtspflichten nicht nachgekommen sei, würden fehlgehen. Die B. _____ AG habe im Wesentlichen Beteiligungen gehalten. Aus deren Geschäftsgang habe sich nichts ableiten lassen. Über die Tätigkeit der Managementgesellschaft sei der Beschwerdeführer vom Chief Executive Officer (CEO; Y. _____) und vom Chief Operating Officer (COO; Z. _____) regelmässig informiert worden. Auch über die Fortschritte mit der Anleihe der Q. _____ AG habe er sich orientieren lassen. Ebenso sei er über die Zahlungen für die Leistungen zu Gunsten der Q. _____ AG (ab 2013) und über den bevorstehenden Abschluss des schriftlichen Dienstleistungsvertrags orientiert gewesen. Der Beschwerdeführer habe deshalb trotz gelegentlich verspäteter Zahlungen keine Veranlassung gehabt, an der korrekten Erfüllung der Pflicht, das heisse der Bezahlung der AHV-Beiträge, zu zweifeln. Selbst als der eingesetzte Treuhänder die Vergütungen aus dem Dienstleistungsvertrag anfänglich nicht mehr freigegeben habe, seien die Verantwortlichen der Managementgesellschaft aus damaliger Sicht mit guten Gründen von einer vorübergehenden Einstellung der Zahlungen ausgegangen, zumal später noch eine oder zwei Raten freigegeben worden seien. Ansonsten hätten sie nicht über Monate hinweg privates Geld in die Gesellschaft "gepumpt". Dies alles könne der COO der Gruppe, Z. _____, als Zeuge bestätigen. Dem Beschwerdeführer könne unter diesen Umständen kein grobes Verschulden angelastet werden. Ob allfällige kriminelle Machenschaften anderer den Beschwerdeführer entlasten würden, sei im Übrigen anhand der konkreten Umstände zu prüfen (act. 1 und act. 8).

3.

3.1 Nach Art. 52 Abs. 1 AHVG hat ein Arbeitgeber, der durch absichtliche oder grobfahrlässige Missachtung von Vorschriften der Versicherung einen Schaden zufügt, diesen zu ersetzen. Handelt es sich beim Arbeitgeber um eine juristische Person, so haften subsidiär die Mitglieder der Verwaltung und alle mit der Geschäftsführung oder Liquidation befassten Personen. Sind mehrere Personen für den gleichen Schaden verantwortlich, so haften sie für den ganzen Schaden solidarisch (Art. 52 Abs. 2 AHVG).

3.2 Die Vorschriften über die Arbeitgeberhaftung nach Art. 52 AHVG sowie die dazu entwickelte Rechtsprechung des Bundesgerichts finden mangels eigener Bestimmungen

sinngemäss Anwendung auf die Invalidenversicherungs- (IV; Art. 66 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung [IVG; SR 831.20]), Erwerbsersatz- (EO; Art. 21 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Erwerbsersatz [EOG; SR 834.1]) und Arbeitslosenversicherungsbeiträge (ALV; Art. 6 des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung [AVIG; SR 837.0]) sowie auf jene an die Familienausgleichskassen (FAK) gemäss dem Bundesgesetz über die Familienzulagen und Finanzhilfen an Familienorganisationen (FamZG; SR 836.2; Art. 25 lit. c FamZG).

4.

4.1

4.1.1 Voraussetzung für eine Haftung nach Art. 52 AHVG ist zunächst das Vorliegen eines Schadens. Dieser besteht darin, dass der AHV ein ihr gesetzlich geschuldeter Beitrag entgeht. Die Höhe des Schadens entspricht dabei dem Betrag, dessen die Kasse verlustig geht (Thomas Nussbaumer, Die Ausgleichskasse als Partei im Schadenersatzprozess nach Artikel 52 AHVG, ZAK 1991, S. 383 ff. und 433 ff.). Verwaltungs- und Betriebskosten, Veranlagungs- und Mahngebühren sowie die Verzugszinsen bilden Bestandteil des Schadens, welcher der Ausgleichskasse zu ersetzen ist (BGE 121 III 382 E. 3bb; vgl. auch BGE 108 V 189 E. 5). Im Hinblick auf die in Art. 14 Abs. 1 AHVG normierte Beitrags- und Abrechnungspflicht des Arbeitgebers gehören auch die Arbeitgeberbeiträge zum massgeblichen Schaden (BGE 98 V 26 E. 5).

4.1.2 Der Schaden gilt als eingetreten, sobald anzunehmen ist, dass die geschuldeten Beiträge aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht mehr erhoben werden können (BGE 126 V 443 E. 3a; 121 III 382 E. 3bb, je mit Hinweisen). Dies trifft dann zu, wenn die Beiträge im Sinne von Art. 16 Abs. 1 AHVG verwirkt sind (vgl. beispielsweise BGE 112 V 156; 98 V 26) oder wenn ihre Entrichtung wegen Zahlungsunfähigkeit der beitragspflichtigen Arbeitgeberin nicht mehr möglich ist (vgl. beispielsweise BGE 141 V 487 E. 2.2; 121 V 234).

4.1.3 Der Schadenersatzanspruch verjährt zwei Jahre, nachdem die zuständige Ausgleichskasse vom Schaden Kenntnis erhalten hat, spätestens aber fünf Jahre nach Eintritt des Schadens. Diese Fristen können unterbrochen werden. Der Arbeitgeber kann auf die Einrede der Verjährung verzichten. Sieht das Strafrecht eine längere Frist vor, so gilt diese (Art. 52 Abs. 3 AHVG in der vom 1. Januar 2012 bis zum 31. Dezember 2019 geltend gewesenen Fassung).

Wird der Konkurs weder im ordentlichen noch im summarischen Verfahren durchgeführt, fallen die zumutbare Kenntnis des Schadens und der Eintritt desselben in der Regel mit der Einstellung des Konkurses mangels Aktiven zusammen, wobei der Publikationszeitpunkt der Konkurseinstellung im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB) massgeblich ist (BGE 126 V 443 E. 3c mit Hinweisen).

4.2 Gemäss den Angaben der Beschwerdegegnerin beläuft sich die Schadenersatzforderung für die in den Jahren 2013 bis 2015 nicht entrichteten Lohnbeiträge (AHV/IV/EO, ALV, FAK), Verwaltungskosten, Mahngebühren und Betreuungskosten auf insgesamt Fr. 39'842.15. Dieser von der Beschwerdegegnerin geltend gemachte Schaden ist anhand der Kassenakten hinreichend substantiiert dargelegt (vgl. dazu den Kontoauszug vom 18. Juli 2019 [AK-act. 160], den Bericht über die Arbeitgeberkontrolle vom 10. Juli 2017 [AK-act. 158] und die Lohndeklarationen der Jahre 2013 bis 2015 [AK-act. 66, 87 und 114]). Der Beschwerdeführer wies zwar zu Recht darauf hin (act. 1 S. 3), dass in den Rechnungen der Beschwerdegegnerin vom 18. Juli 2019 bezüglich der ALV- und FAK-Beiträge falsche Lohnsummen aufgeführt waren (Fr. 240'000.– statt Fr. 120'000.– im Jahr 2013 [AK-act. 163], Fr. 330'000.– statt Fr. 210'000.– im Jahr 2014 [AK-act. 161] und Fr. 60'000.– statt Fr. 30'000.– im Jahr 2015 [AK-act. 162]). Trotz dieser falschen Lohnsummen wurden die Beiträge in den genannten Rechnungen vom 18. Juli 2019 und auch im Kontoauszug vom 18. Juli 2019 (AK-act. 160) indes korrekt berechnet (2013: ALV-Beiträge von Fr. 2'640.– = Fr. 120'000.– x 0.022; FAK-Beiträge von Fr. 1'440.– = Fr. 120'000.– x 0.012; 2014: ALV-Beiträge von Fr. 4'620.– = Fr. 210'000.– x 0.022; FAK-Beiträge von Fr. 2'520.– = Fr. 210'000.– x 0.012; 2015: ALV-Beiträge von Fr. 660.– = Fr. 30'000.– x 0.022; FAK-Beiträge von Fr. 330.– = Fr. 30'000.– x 0.011). Entgegen dem Einwand des Beschwerdeführers (act. 8 S. 4) liegen sodann keine erheblichen Anhaltspunkte dafür vor, dass die im Kontoauszug vom 18. Juli 2019 enthaltene Gutschrift von Fr. 2'334.15 (EDV-Habenübertrag auf DEB) und die dieser Gutschrift entsprechende Belastung von Fr. 2'334.15 (Rückzahlung Giro) für das Jahr 2013 falsch sein könnten. Dasselbe gilt auch für die Gutschrift von Fr. 8'135.45 (Rückzahlung Giro) und die dieser Gutschrift entsprechende Belastung von Fr. 8'135.45 (Rückzahlung Giro) für das Jahr 2014. Hinweise für allfällige anderweitige Berechnungsfehler sind nicht vorhanden.

Ferner ist zu bemerken, dass die Beschwerdegegnerin mit Erlass der Schadenersatzverfügung vom 19. Juli 2019 (AK-act. 164) die zweijährige Verjährungsfrist seit dem Zeitpunkt, als die Einstellung des Konkursverfahrens der B. _____ AG mangels Aktiven im

SHAB veröffentlicht worden war (8. September 2017; AK-act. 165/22), einhielt. Die streitgegenständliche Forderung ist demnach nicht verjährt.

5.

5.1

5.1.1 Artikel 14 Abs. 1 AHVG und die Art. 34 ff. der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV; SR 831.101) schreiben vor, dass der Arbeitgeber bei jeder Lohnzahlung die Arbeitnehmerbeiträge in Abzug zu bringen und zusammen mit den Arbeitgeberbeiträgen der Ausgleichskasse zu entrichten hat. Die Arbeitgeber haben den Ausgleichskassen periodisch Abrechnungsunterlagen über die von ihnen an ihre Arbeitnehmer ausbezahlten Löhne zuzustellen, damit die entsprechenden paritätischen Beiträge ermittelt und verfügt werden können. Die Beitragszahlungs- und Abrechnungspflicht des Arbeitgebers ist eine gesetzlich vorgeschriebene öffentlichrechtliche Aufgabe. Die Nichterfüllung dieser öffentlichrechtlichen Aufgabe bedeutet eine Missachtung von Vorschriften im Sinne von Art. 52 Abs. 1 AHVG und zieht die volle Schadendeckung nach sich (BGE 118 V 193 E. 2a; vgl. BGE 132 III 523 E. 4.6).

5.1.2 Nach Art. 34 Abs. 1 lit. a AHVV haben die Arbeitgeber der Ausgleichskasse die Beiträge monatlich oder, bei jährlichen Lohnsummen unter Fr. 200'000.–, vierteljährlich zu bezahlen. Die für die Zahlungsperiode geschuldeten Beiträge sind innert zehn Tagen nach deren Ablauf zu bezahlen (Art. 34 Abs. 3 AHVV). Gemäss Art. 35 Abs. 1 AHVV haben die Arbeitgeber im laufenden Jahr periodisch Akontobeiträge zu entrichten. Diese werden von der Ausgleichskasse aufgrund der voraussichtlichen Lohnsumme des Beitragsjahres festgesetzt. Gemäss Art. 36 Abs. 4 AHVV nimmt die Ausgleichskasse den Ausgleich zwischen den geleisteten Akontobeiträgen und den tatsächlich geschuldeten Beiträgen aufgrund der Abrechnung der Arbeitgeber vor. Ausstehende Beiträge sind innert 30 Tagen ab Rechnungsstellung zu bezahlen. Die Abrechnungsperiode umfasst das Kalenderjahr (Art. 36 Abs. 3 Satz 1 AHVV).

5.2 Fest steht, dass die B. _____ AG in den Jahren 2013 bis 2015 Lohnzahlungen in der Höhe von insgesamt Fr. 360'000.– (Fr. 120'000.– + Fr. 210'000.– + Fr. 30'000.–; AK-act. 66, 87 und 114) ausrichtete, die Sozialversicherungsabgaben aber teilweise nicht abführte. Die Beschwerdegegnerin sah sich deshalb veranlasst, die Gesellschaft wiederholt zu mahnen, Betreibungen einzuleiten, die geschuldeten Beiträge zu veranlagern und Fortsetzungsbegehren zu stellen (AK-act. 73–76, 78–83, 90–91, 94, 104–106, 108–112,

115, 119–120, 124–129, 131, 137–138, 141, 143 und 146). Die B._____ AG kam ihren Zahlungs- und Arbeitgeberpflichten somit nicht nach.

Zu prüfen bleibt, inwieweit diese Missachtung öffentlichrechtlicher Arbeitgeberpflichten auf grobfahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten des Beschwerdeführers zurückzuführen ist.

6.

6.1

6.1.1 Die wesentliche Voraussetzung für die Schadenersatzpflicht besteht nach dem Wortlaut des Art. 52 AHVG darin, dass die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber absichtlich oder grobfahrlässig Vorschriften verletzt hat und dass durch diese Missachtung ein Schaden verursacht worden ist (BGE 108 V 183 E. 1a). Absicht beziehungsweise Vorsatz und Fahrlässigkeit sind verschiedene Formen des Verschuldens. Artikel 52 AHVG statuiert demnach eine Verschuldenshaftung, und zwar handelt es sich um eine Verschuldenshaftung aus öffentlichem Recht. Die Schadenersatzpflicht ist im konkreten Fall nur dann begründet, wenn nicht Umstände gegeben sind, welche das fehlerhafte Verhalten der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers als gerechtfertigt erscheinen lassen oder ein Verschulden im Sinne von Absicht oder grober Fahrlässigkeit ausschliessen. In diesem Sinne ist es denkbar, dass eine Arbeitgeberin oder ein Arbeitgeber zwar in vorsätzlicher Missachtung der AHV-Vorschriften der Ausgleichskasse einen Schaden zufügt, aber trotzdem nicht schadenersatzpflichtig wird, wenn besondere Umstände die Nichtbefolgung der einschlägigen Vorschriften als erlaubt oder nicht schuldhaft erscheinen lassen (BGE 108 V 183 E. 1b; ZAK 1985, S. 576 E. 2 und S. 619 E. 3a).

6.1.2 Grobe Fahrlässigkeit liegt praxisgemäss vor, wenn eine Arbeitgeberin oder ein Arbeitgeber das ausser Acht lässt, was jedem verständigen Menschen in gleicher Lage und unter gleichen Umständen als beachtlich hätte einleuchten müssen. Das Mass der zu verlangenden Sorgfalt ist abzustufen entsprechend der Sorgfaltspflicht, die in den kaufmännischen Belangen jener Arbeitgeberkategorie, welcher die betreffende Person angehört, üblicherweise erwartet werden kann und muss (BGE 112 V 156 E. 4 mit Hinweisen; vgl. BGE 132 III 523 E. 4.6).

6.1.3 Nach der Rechtsprechung zu Art. 52 AHVG ist es – allenfalls abgesehen von kurzfristigen Ausständen – grobfahrlässig, Löhne zu bezahlen, wenn die darauf geschuldeten AHV-Beiträge nicht gedeckt sind. Ein solches Verhalten ist den verantwortlichen Organen grundsätzlich als qualifiziertes Verschulden zuzurechnen, was die volle Schadenersatz-

pflicht nach sich zieht, sofern die übrigen Haftungsvoraussetzungen ebenfalls erfüllt sind. Der Grund liegt in der besonderen Natur der AHV-Beträge, hinsichtlich welcher der Arbeitgeber die Funktion eines Vollzugsorgans ausübt (Art. 51 AHVG). Daraus resultiert eine besondere Pflicht, für die ordnungsgemässe Bezahlung der Beiträge zu sorgen (vgl. BGer 9C_311/2015 vom 9. Juli 2015 E. 4.2.2).

6.1.4 Nach Art. 717 Abs. 1 OR müssen die Mitglieder des Verwaltungsrats einer Aktiengesellschaft (AG) sowie Dritte, die mit der Geschäftsführung befasst sind, ihre Aufgaben mit aller Sorgfalt erfüllen und die Interessen der Gesellschaft in guten Treuen wahren. Gemäss Art. 716 Abs. 2 OR führt der Verwaltungsrat die Geschäfte der Gesellschaft, soweit er die Geschäftsführung nicht übertragen hat. Artikel 716a Abs. 1 OR enthält sodann einen Katalog unübertragbarer und unentziehbarer Aufgaben. So obliegt dem Verwaltungsrat unter anderem die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen (Ziffer 1), die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung (Ziffer 3) und die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen (Ziffer 5). Das Verwaltungsratsmitglied hat damit nicht nur die Pflicht, an den Verwaltungsratssitzungen teilzunehmen, sondern sich periodisch über den Geschäftsgang zu informieren und bei Unregelmässigkeiten einzuschreiten (BGer 9C_651/2012 vom 15. Mai 2013 E. 6.2 mit Hinweisen).

Bei einfachen und leicht überschaubaren Verhältnissen muss vom einzigen Verwaltungsrat einer AG, der als solcher die Verwaltung der Gesellschaft als einzige Person in Organstellung zu besorgen hat, der Überblick über alle wesentlichen Belange der Firma selbst dann verlangt werden, wenn er seine Befugnisse weitgehend an einen Geschäftsführer delegiert hat. Er kann mit der Delegation der Geschäftsführung nicht zugleich auch seine Verantwortung als einziges Verwaltungsorgan an den Geschäftsführer delegieren (BGE 108 V 199 E. 3b).

6.2 Bei der B. _____ AG handelte es sich – auch mit Blick auf die ausgerichteten Lohnsummen (Fr. 120'000.– im Jahr 2013, Fr. 210'000.– im Jahr 2014 und Fr. 30'000.– im Jahr 2015; AK-act. 66, 87 und 114) – um ein kleines Unternehmen mit einfacher Verwaltungsstruktur. Dies, auch wenn die B. _____ AG Teil eines Firmenkonglomerats bildete. Das Aktienkapital belief sich auf Fr. 100'000.–. Der Beschwerdeführer war seit dem 4. November 2008 einziges Mitglied des Verwaltungsrats der B. _____ AG. Geschäftsführer mit Einzelunterschrift war Y. _____ (www.zefix.ch). Die Verhältnisse, namentlich

auch jene hinsichtlich der beitragsrechtlichen Situation, waren damit einfach und leicht überschaubar. Vom Beschwerdeführer konnte deshalb verlangt werden, dass er den Überblick über alle wesentlichen Belange des Unternehmens selbst hatte. Das Beitragswesen gehört dabei zu den Geschäften, mit denen sich ein Organ wegen seiner Bedeutung befassen muss (vgl. Marco Reichmuth, Die Haftung des Arbeitgebers und seiner Organe nach Art. 52 AHVG, 2008, S. 133 Rz. 563). Aktenkundig ist denn auch, dass der Beschwerdeführer die Lohndeklarationen der Jahre 2013 und 2014 selbst unterzeichnete (AK-act. 66 und 87). Es kann deshalb davon ausgegangen werden, dass er von den zahlreichen Inkassomassnahmen und Veranlagungsverfügungen der Beschwerdegegnerin (vgl. E. 5.2) beziehungsweise von der Nichterfüllung der Beitragspflicht Kenntnis hatte. Offensichtlich schritt er dagegen jedoch zumindest nicht ein und sorgte nicht für die Begleichung der Beiträge. Der Beschwerdeführer muss sich daher den Vorhalt gefallen lassen, dass die B._____ AG der Beschwerdegegnerin im Zeitraum von 2013 bis 2015 Sozialversicherungsbeiträge (inklusive Nebenkosten) in der Höhe von insgesamt Fr. 39'842.15 schuldig blieb. In diesem Zusammenhang kann nicht von nur kurzfristigen Ausständen oder von einzelnen Versäumnissen gesprochen werden. Das Verhalten des Beschwerdeführers ist vor diesem Hintergrund als grobfahrlässig zu qualifizieren. Aus dem Umstand, dass die B._____ AG im Wesentlichen lediglich Beteiligungen gehalten habe beziehungsweise eine Holdinggesellschaft gewesen sei, kann der Beschwerdeführer nichts zu seinen Gunsten ableiten. Ebenfalls unbehelflich ist sein Vorbringen, dass er davon habe ausgehen dürfen, dass die D._____ GmbH die Verbindlichkeiten der Muttergesellschaft B._____ AG aufgrund des Dienstleistungsvertrags mit der Q._____ AG (BF-act. 6/7) regle. Denn die Pflichten eines Verwaltungsrats einer AG gemäss Art. 716a Abs. 1 OR sind unentziehbar und unübertragbar. Sie können nicht durch einen Vertrag zwischen zwei anderen Gesellschaften desselben Firmenkonglomerats wegbedungen werden. Die B._____ AG respektive der Beschwerdeführer als einziges Mitglied des Verwaltungsrats wäre verpflichtet gewesen, die Gesellschaft so zu organisieren, dass sie nebst den Nettolöhnen auch die Sozialversicherungsabgaben fristgerecht hätte begleichen können, ohne von einer anderen Gesellschaft in finanzieller Hinsicht abhängig zu sein. Möglicherweise kann der Beschwerdeführer gegenüber anderen Gesellschaften der P._____ oder bestimmten Personen zivilrechtliche Ansprüche geltend machen. Wie die Beschwerdegegnerin zutreffend feststellte, ändert dies an der Haftbarkeit gegenüber der Beschwerdegegnerin indes nichts. Auch nicht entlastet wird der Beschwerdeführer durch ein unvorhersehbares, allenfalls strafrechtlich relevantes Verhalten von V._____ im Zusammenhang mit dessen Tätigkeit bei der D._____ GmbH. V._____ war im Übrigen zwar bei der B._____ AG angestellt, hatte dort aber keine Organstellung inne.

Dass die B._____ AG gemäss den Angaben des Beschwerdeführers über eine Vermögensschadensversicherung für die ganze Gruppe mit einer Haftungssumme von EUR 75 Mio. verfüge, welche auch strafbare Handlungen ihrer Organe abdecke (act. 1 S. 9), vermag an der Haftbarkeit des Beschwerdeführers ebenfalls nichts zu ändern. Rechtfertigungs- oder Schuldausschlussgründe sind damit nicht vorhanden. Von einer allfälligen Zeugenbefragung von Z._____, COO der P._____, sind keine entscheiderelevanten neuen Erkenntnisse zu erwarten, weshalb davon abgesehen werden kann.

7.

7.1 Schliesslich setzt die Schadenersatzpflicht des Arbeitgebers nach Art. 52 Abs. 1 AHVG voraus, dass zwischen der absichtlichen oder grobfahrlässigen Missachtung von Vorschriften und dem eingetretenen Schaden ein adäquater Kausalzusammenhang gegeben ist (BGE 119 V 401 E. 4a mit Hinweisen auf die Lehre; 103 V 120 E. 4).

7.2 Unter den gegebenen Umständen ist das Verhalten beziehungsweise die Passivität des Beschwerdeführers ohne Weiteres auch als adäquat kausal für den bei der Beschwerdegegnerin eingetretenen Schaden in der Höhe von Fr. 39'842.15 zu betrachten.

8. Der angefochtene Entscheid erweist sich somit als rechtens, was zur Abweisung der Beschwerde führt.

9.

9.1 Da es vorliegend nicht um die Bewilligung oder Verweigerung von Versicherungsleistungen geht, sind die Bestimmungen des kantonalen Rechts über die Verfahrenskosten anwendbar (vgl. Art. 61 Ingress i.V.m. lit. f^{bis} ATSG). Gemäss § 23 Abs. 1 Ziff. 3 VRG trägt im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht die unterliegende Partei die Kosten. Dem Verfahrensausgang entsprechend sind die Kosten daher dem Beschwerdeführer aufzuerlegen, wobei eine Spruchgebühr von Fr. 3'000.– angemessen erscheint.

9.2 Eine Parteientschädigung nach Art. 61 lit. g ATSG ist nicht zuzusprechen.

Demnach erkennt das Verwaltungsgericht:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Dem Beschwerdeführer wird eine Spruchgebühr von Fr. 3'000.– auferlegt, die mit dem geleisteten Kostenvorschuss verrechnet wird.
3. Eine Parteientschädigung wird nicht zugesprochen.
4. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der schriftlichen Eröffnung beim Schweizerischen Bundesgericht in Luzern Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten eingereicht werden.
5. Mitteilung an den Beschwerdeführer, an die Beschwerdegegnerin sowie an das Bundesamt für Sozialversicherungen, Bern und zum Vollzug von Ziffer 2 im Dispositiv an die Finanzverwaltung des Kantons Zug.

Zug, 28. Mai 2024

Im Namen der
SOZIALVERSICHERUNGSRECHTLICHEN KAMMER
Der Vorsitzende

Der Gerichtsschreiber

versandt am